

100.2016.147U  
HER/BDE/KIB

## Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 2. Juni 2017

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied  
Verwaltungsrichterin Arn De Rosa, Verwaltungsrichter Müller  
Gerichtsschreiberin Baerfuss Klossner

A. \_\_\_\_\_  
vertreten durch Fürsprecher ...  
Beschwerdeführer

gegen

**Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern**  
Kramgasse 20, 3011 Bern

sowie

**Einwohnergemeinde Bern**  
Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei, Predigergasse 5,  
Postfach, 3000 Bern 7

betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung  
infolge Aufhebung der Ehegemeinschaft (Entscheid der Polizei- und  
Militärdirektion des Kantons Bern vom 7. April 2016; BD 003/15)



## **Sachverhalt:**

### **A.**

A.\_\_\_\_\_ (geb. ....1984), Staatsangehöriger der Türkei, reiste am 27. Februar 2006 illegal in die Schweiz ein und stellte ein Asylgesuch, welches am 28. Juni 2006 letztinstanzlich abgewiesen wurde. Am 7. August 2006 heiratete er die hier niedergelassene türkische Staatsangehörige B.\_\_\_\_\_. Wegen Verdachts der Scheinehe wurde das Familiennachzugsgesuch abgelehnt und A.\_\_\_\_\_ aus der Schweiz weggewiesen. Dieser Ausreiseverpflichtung kam er nicht nach. Nachdem das Eheleben im September 2008 wieder aufgenommen worden war, wurde A.\_\_\_\_\_ im Frühjahr 2009 gestützt auf die Ehe eine Aufenthaltsbewilligung erteilt (zuletzt gültig bis am 31. Dezember 2014). Am 31. Mai 2012 hoben die Eheleute den gemeinsamen Haushalt auf. Die kinderlos gebliebene Ehe wurde am 28. Oktober 2015 geschieden.

Mit Verfügung vom 30. April 2015 verweigerte die Einwohnergemeinde (EG) Bern, Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF), die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von A.\_\_\_\_\_ und wies ihn unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg.

### **B.**

Gegen diese Verfügung erhob A.\_\_\_\_\_ am 1. Juni 2015 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM), welche das Rechtsmittel mit Entscheid vom 7. April 2016 abwies und A.\_\_\_\_\_ eine neue Ausreisefrist bis zum 19. Mai 2016 ansetzte.

### **C.**

Hiergegen hat A.\_\_\_\_\_ am 9. Mai 2016 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit dem Antrag, der angefochtene Entscheid sei aufzu-

heben und die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern (Eingang einer redaktionell bereinigten Beschwerdeschrift am 25.5.2016).

Die POM beantragt mit Vernehmlassung vom 2. Juni 2016 die Abweisung der Beschwerde. Die EG Bern schliesst mit Beschwerdeantwort vom 2. Juni 2016 ebenfalls auf Abweisung der Beschwerde.

Am 30. November 2016 hat sich A. \_\_\_\_\_ unter Einreichung weiterer Unterlagen nochmals zur Sache geäußert.

### **Erwägungen:**

#### **1.**

**1.1** Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

**1.2** Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

#### **2.**

Im Streit liegen die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz.

**2.1** Der Beschwerdeführer reiste im Februar 2006 illegal in die Schweiz ein und stellte ein Asylgesuch. Am 13. April 2006 lehnte das damalige

Bundesamt für Migration (BFM; heute Staatssekretariat für Migration [SEM]) sein Asylgesuch ab und wies ihn aus der Schweiz weg (Akten MIDI pag. 227 ff.). Die hiergegen erhobene Beschwerde wies die damalige Asylrekurskommission mit Urteil vom 28. Juni 2006 als offensichtlich unbegründet rechtskräftig ab (Akten MIDI pag. 212 ff.). Während der (verlängerten) Ausreisefrist heiratete der Beschwerdeführer am 7. August 2006 im Kanton Aargau die hier niedergelassene türkische Staatsangehörige B.\_\_\_\_\_ (Akten MIDI pag. 192). Der eheliche Haushalt wurde bereits im Herbst 2006 wieder aufgehoben; sowohl die Ehefrau als auch die Wohnsitzgemeinde äusserten gegenüber der Migrationsbehörde den Verdacht der Scheinehe (Akten MIDI pag. 8 f., 42, 167 f.). Mit Verfügung vom 30. Januar 2007 lehnte das damals zuständige Migrationsamt des Kantons Aargau das Familiennachzugsgesuch wegen rechtsmissbräuchlicher Berufung auf die Ehe ab und wies den Beschwerdeführer aus der Schweiz weg (Akten MIDI pag. 161 ff.). Das hiergegen erhobene Rechtsmittel wurde mit Entscheid vom 3. Dezember 2007 rechtskräftig abgewiesen (Akten MIDI pag. 35 ff.). Der Beschwerdeführer war in der Folge unbekanntem Aufenthaltsort (Akten MIDI pag. 253). Anlässlich einer polizeilichen Einvernahme am 16. Februar 2009 wegen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz gaben der Beschwerdeführer und B.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, dass sie seit September 2008 wieder zusammenleben würden (Akten MIDI pag. 263 ff.). In der Folge erhielt der Beschwerdeführer gestützt auf die Ehe eine Aufenthaltsbewilligung, welche letztmals bis am 31. Dezember 2014 verlängert wurde (Akten EG Bern pag. 69). Der gemeinsame Haushalt der Eheleute ist seit dem 31. Mai 2012 aufgehoben (Akten EG Bern pag. 10); die Scheidung erfolgte am 28. Oktober 2015 (Beschwerde S. 6).

**2.2** Während seines (geregelten) Aufenthalts ging der Beschwerdeführer einer Erwerbstätigkeit im Gastgewerbe nach. Seit 1. Mai 2016 steht er in einem Restaurant in ... als Pizzaiolo in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis (Beschwerdebeilage [BB] 6). Er wohnt seither in .... Strafrechtlich ist er wie folgt in Erscheinung getreten (Strafregisterauszug, Akten EG Bern pag. 122 und BB 12 [act. 9A]):

- Strafmandat des Untersuchungsrichteramts II Emmental-Oberaargau vom 21. November 2006 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln

zu einer Busse von Fr. 1'000.-- bedingt bei einer Probezeit von zwei Jahren;

- Strafmandat des Bezirksamts Lenzburg vom 3. Dezember 2008 wegen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage und Nötigung (mehrfacher Versuch) zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen bedingt bei einer Probezeit von zwei Jahren sowie zu einer Busse von Fr. 600.--; Verlängerung der Probezeit um ein Jahr am 20. Oktober 2009;
- Urteil des Bezirksamts Lenzburg vom 20. Oktober 2009 wegen rechtswidrigen Aufenthalts und geringfügiger Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz begangen zwischen 1. Dezember 2006 und 16. Februar 2009 zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen bedingt bei einer Probezeit von drei Jahren sowie zu einer Busse von Fr. 300.--;
- Strafmandat der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 10. März 2014 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen bedingt bei einer Probezeit von vier Jahren sowie zu einer Busse von Fr. 600.--; Verlängerung der Probezeit um ein Jahr am 15. April 2015;
- Urteil des Bezirksgerichts Brugg vom 15. April 2015 wegen Verletzung der Verkehrsregeln sowie Führens eines Motorfahrzeugs ohne Führerausweis zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen bedingt bei einer Probezeit von vier Jahren sowie zu gemeinnütziger Arbeit von 80 Stunden und einer Busse von Fr. 500.--.

### **3.**

Der Beschwerdeführer beruft sich zunächst auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20).

**3.1.** Gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG besteht der Anspruch von ausländischen Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 43 Abs. 1 AuG trotz Auflösung der Ehegemeinschaft selbstständig weiter, wenn diese mindestens drei Jahre gedauert hat und

eine erfolgreiche Integration vorliegt. – Es ist unbestritten, dass die Ehegemeinschaft des Beschwerdeführers länger als drei Jahre gedauert hat. Die Vorinstanz hat aber aufgrund der strafrechtlichen Verfehlungen das Vorliegen einer erfolgreichen Integration verneint (angefochtener Entscheid E. 3f). Der Beschwerdeführer ist demgegenüber der Auffassung, dass seine lange Anwesenheitsdauer und die «hervorragenden Integrationsleistungen» das Negativelement seiner Mehrfachdelinquenz aufwiegen würden (Beschwerde S. 13).

**3.2** Eine erfolgreiche Integration im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG liegt vor, wenn die ausländische Person namentlich die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektiert, den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb der am Wohnort gesprochenen Landessprache bekundet und sich mit den Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzt (Art. 77 Abs. 4 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]; Art. 4 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer [VIntA; SR 142.205]). Massgebend sind etwa die Dauer der Anwesenheit, die persönlichen Beziehungen zur Schweiz (insbesondere wenn Kinder vorhanden sind), die berufliche Situation, das persönliche Verhalten und die Sprachkenntnisse. Daneben sind weitere positive und negative Indikatoren bezüglich des Integrationsgrads zu beachten. Negativ ins Gewicht fallen etwa Schulden oder der Verstoss gegen grundlegende gesellschaftliche Werte. Positiv zu werten sind beispielsweise ein geordnetes Familienleben oder die soziale Teilhabe. Bei einer ausländischen Person, die in der Schweiz beruflich integriert ist und eine feste Anstellung hat, immer finanziell unabhängig war, sich korrekt verhält und die örtliche Sprache beherrscht, bedarf es deshalb ernsthafter Umstände, um eine erfolgreiche Integration zu verneinen. Geringfügige Strafen schliessen eine gelungene Integration nicht notwendigerweise aus. Umgekehrt ergibt sich aus dem Umstand, dass die ausländische Person sich strafrechtlich nichts zuschulden hat kommen lassen und ihr Unterhalt ohne Sozialhilfe gewährleistet erscheint, für sich allein noch keine erfolgreiche Integration. Entscheidend ist letztlich eine Gesamtwürdigung der konkreten Umstände (vgl. BGE 140 II 345 [BGer 2C\_14/2014 vom 27.08.2014] nicht publ. E. 4.6.1 [Pra 104/2015 Nr. 75];

BGer 2C\_283/2016 vom 23.12.2016 E. 4.2, 2C\_14/2016 vom 6.6.2016 E. 2.3, 2C\_238/2015 vom 23.11.2015 E. 3.1; VGE 2013/231 vom 11.08.2014 E. 4.2.1 [bestätigt durch BGer 2C\_795/2014 vom 30.3.2015]; Peter Uebersax, Einreise und Anwesenheit, in Uebersax et al. [Hrsg.], Handbücher für die Anwaltspraxis, Band VIII, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, N. 7.120).

**3.3** Der Beschwerdeführer ist am 27. Februar 2006 in die Schweiz eingereist und hält sich faktisch seit elf Jahren hier auf. Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass diese Aufenthaltsdauer zu relativieren ist (angefochtener Entscheid E. 3d): Nach seiner Einreise ersuchte der Beschwerdeführer zunächst erfolglos um Asyl. Nach der Heirat mit einer niedergelassenen Türkin am 7. August 2006 konnte er aufgrund des hängigen Gesuchs- bzw. Rechtsmittelverfahrens in der Schweiz verweilen, obschon die Ehe nach der Heirat (wenn überhaupt) nur kurz gelebt wurde. Nach Ablehnung des Familiennachzugsgesuchs tauchte der Beschwerdeführer unter. Eine Aufenthaltsbewilligung wurde ihm erst im Frühjahr 2009, nach (Wieder-)Aufnahme der ehelichen Gemeinschaft, erteilt (vorne E. 2.1). Seit der Nichtverlängerung des Aufenthalts im April 2015 hält er sich (abermals) nur aufgrund der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsmittel hier auf. Es entspricht ständiger Praxis, unter anderem jene Zeiten, in denen die Ausländerin oder der Ausländer bloss vorläufig toleriert wird, nicht besonders zu gewichten (vgl. BGE 137 II 10 E. 4.3 ff.; VGE 2015/289 vom 22.6.2016 E. 5.4 [bestätigt durch BGer 2C\_661/2016 vom 9.11.2016]). Von einer elfjährigen Anwesenheitsdauer kann demnach nicht die Rede sein; besonders lang ist sie mit rund sieben massgebenden Jahren nicht, als «relativ kurz» (angefochtener Entscheid E. 3d) kann sie aber auch nicht bezeichnet werden. – In wirtschaftlich-beruflicher Hinsicht ist positiv zu werten, dass der Beschwerdeführer nicht verschuldet ist und während seines bisherigen Aufenthalts keine Leistungen der Sozialhilfe beansprucht hat. Zugute zu halten ist ihm sodann, dass er einer geregelten Erwerbstätigkeit im Gastgewerbe nachgeht, wobei sein aktueller Arbeitgeber – offenbar wieder ein Onkel (vgl. Arbeitsvertrag vom 16.4.2016 [BB 6] und Gesuch um Anstellung vom 22.10.2006 [Akten MIDI pag. 102]) – ihn sehr schätzt und für ein künftiges Projekt als Geschäftsführer einsetzen möchte (vgl. BB 11). Insoweit liegt eine gelungene Integration vor, welche gemessen an

der massgeblichen Aufenthaltsdauer aber nicht als geradezu ausserordentlich erscheint. Mit der POM ist weiter anzuerkennen, dass der Beschwerdeführer sich sprachlich integrieren können. Die zu den Akten gegebenen Schreiben von Bekannten (vgl. BB 8) zeichnen sodann das Bild eines freundlichen, offenen, an den hiesigen Verhältnissen interessierten Mannes und lassen durchaus auf soziale Kontakte zu Einheimischen schliessen. Die Vorinstanz hat den Aspekt der sozialen Integration zwar nicht breit ausgeführt, ihn aber einbezogen (angefochtener Entscheid E. 3d). Eine Gehörsverletzung liegt nicht vor. Eine Frage der materiellen Beurteilung ist die Würdigung der beigebrachten Referenzschreiben. Diesbezüglich ist anzuerkennen, dass der Beschwerdeführer Kontakte zu Einheimischen pflegt; intensive soziale Bindungen, deren Abbruch ihn besonders hart treffen würde, sind damit jedoch ebenso wenig dargetan wie eine besondere Verwurzelung in der hiesigen Gesellschaft. Der Beschwerdeführer ist alleinstehend und kinderlos, weshalb auch keine familiären Beziehungen auszumachen sind, welche mit einer engeren Bindung an den Gaststaat einhergehen können.

**3.4** Der Beschwerdeführer wurde während seines bisherigen Aufenthalts wiederholt strafrechtlich verurteilt (vorne E. 2.2). Das Verwaltungsgericht schliesst sich der Würdigung der Vorinstanz an, dass dem Beschwerdeführer nicht gefolgt werden kann, wenn er seine strafrechtlichen Verurteilungen in Frage stellt und diese nebst «Unbeholfenheit» insbesondere mit dem Verhalten seiner Exfrau und den «ausbeuterischen» Arbeitszeiten seiner früheren Arbeitsstelle zu relativieren sucht (Beschwerde S. 8 ff.). Im ausländerrechtlichen Verfahren besteht in der Regel kein Raum, die strafrichterlichen Beurteilungen in Bezug auf das Verschulden und die Sachverhaltsfeststellungen zu relativieren (vgl. BGE 124 II 103 E. 1c; BVR 2013 S. 543 E. 4.2.3 mit Hinweisen). So auch hier. Die Rechtsordnung fordert strafrechtliche Bewährung gerade auch unter schwierigeren Umständen ein. Zwar hat der Beschwerdeführer keine Gewalt- oder Betäubungsmitteldelikte begangen; bagatellisiert werden kann seine Delinquenz aber nicht. Neben mehreren Strassenverkehrsdelikten hat er strafbare Handlungen gegen den Geheim- und Privatbereich sowie die Freiheit begangen (vgl. vorne E. 2.2); der Beschwerdeführer räumt in diesem Zusammenhang ein, dass er seiner damaligen Ehefrau zahlreiche Nachrichten geschickt, sie

dauernd angerufen und auf ihre Zurückweisung «vereinzelt mit frustriationsbedingten Drohungen» reagiert habe (Beschwerde S. 3). Er legte zudem eine erhebliche Gleichgültigkeit gegenüber behördlichen Anordnungen an den Tag, indem er der Ausreisepflicht nicht nachkam und während zwei Jahren rechtswidrig hier verweilte (vgl. vorne E. 2.1 f.). Sodann fällt beträchtlich negativ ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer wiederholt, auch während der Probezeiten, straffällig geworden ist, was von Unbelehrbarkeit und einer gewissen Geringschätzung gegenüber der schweizerischen Rechtsordnung zeugt. Daran ändern seine Erklärungen nichts, weshalb es aus seiner Sicht zu den strafrechtlichen Verfehlungen gekommen ist. Vielmehr kann bei solchem Verhalten in Bezug auf die öffentliche Ordnung und damit auch in sozialer Hinsicht nicht von einer geglückten Integration gesprochen werden (vgl. zu einer vergleichbaren Würdigung etwa BGer 2C\_14/2016 vom 6.6.2016 E. 3.2). Das Verwaltungsgericht anerkennt, dass sich der Beschwerdeführer seiner Verfehlungen bewusst zu sein scheint, gewisse Reue zeigt und inzwischen auf das Führen von Motorfahrzeugen verzichtet. Indes ist nicht zu übersehen, dass die letzten Verfehlungen erst rund drei Jahre zurückliegen und die Probezeit noch bis April 2019 andauert (vgl. vorne E. 2.2). Schliesslich kann der Beschwerdeführer auch aus dem Umstand, dass die Verurteilungen vom 21. November 2006 und 20. Oktober 2009 inzwischen aus dem Strafregister gelöscht worden sind, nichts Wesentliches für sich ableiten: Weit zurückliegenden Straftaten kommt zwar in der Regel keine grosse Bedeutung mehr zu, insbesondere wenn es sich um relativ geringfügige Verfehlungen handelt. In die Beurteilung des Verhaltens der ausländischen Person während ihrer gesamten Anwesenheit in der Schweiz dürfen sie aber einbezogen werden (vgl. BGer 2D\_37/2014 vom 9.2.2015 E. 3.2.3; BVR 2013 S. 543 E. 4.3.1, je mit Hinweisen).

**3.5** Nach dem Erwogenen ist die Eingliederung des Beschwerdeführers in sprachlicher und wirtschaftlich-beruflicher Hinsicht gelungen. Mit Blick auf die mehrfache, noch nicht lang zurückliegende Delinquenz ist aber nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz eine erfolgreiche Integration im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG insgesamt verneint hat.

#### 4.

Der Beschwerdeführer beruft sich weiter auf einen nahehelichen Härtefall nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Abs. 2 AuG.

**4.1** Der naheheliche Härtefall setzt voraus, dass wichtige persönliche Gründe nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG den weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Diese Bestimmung bezweckt die Vermeidung schwerwiegender Härtefälle bei der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft. Wichtige persönliche Gründe können gemäss Art. 50 Abs. 2 AuG namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder (alternativ oder kombiniert) die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.2.2, 136 II 1 E. 5.3 [Pra 99/2010 Nr. 49]; BVR 2010 S. 481 E. 5.1.1). Ein wichtiger persönlicher Grund kann sich aber auch aus anderen Umständen ergeben. Bei der Beurteilung sind sämtliche Aspekte des Einzelfalls mitzuberücksichtigen, namentlich der Grad der Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und der Gesundheitszustand sowie die Umstände, die zur Auflösung der Gemeinschaft geführt haben (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.2 f., 137 II 1 E. 4.1). Als Richtlinie bleibt indes zu beachten, dass der Gesetzgeber für einen nahehelichen Härtefall eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person voraussetzt. Diese Folgen müssen mit der Lebenssituation nach Dahinfallen der aus der Ehegemeinschaft abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sein (vgl. BGE 140 II 289 E. 3.6.1, 139 II 393 E. 6; ferner BVR 2010 S. 481 E. 5.1; Thomas Hugi Yar, Von Trennungen, Härtefällen und Delikten – Ausländerrechtliches rund um die Ehe- und Familiengemeinschaft, in Alberto Achermann et al. [Hrsg.], Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/2013, 2013, S. 31 ff., 77 ff.).

**4.2** Der Beschwerdeführer bringt vor, dass seine soziale Wiedereingliederung bei einer Rückkehr ins Heimatland stark gefährdet und unzumutbar sei. Er habe sich innerlich völlig von der Türkei distanziert. Es gehe für ihn existenziell darum, «dass er das Leben in der Türkei schlicht

nicht mehr aushält und schon nur am Gedanken einer Rückkehr verzweifelt» (Beschwerde S. 13 ff.).

**4.2.1** Der Beschwerdeführer ist im Alter von 22 Jahren in die Schweiz eingereist und hat somit die prägenden Kindheits- und Jugendjahre in seinem Heimatland verbracht. Es ist mit der POM davon auszugehen, dass er mit den dortigen kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten nach wie vor vertraut ist. Seit seiner Einreise in die Schweiz begab er sich nach eigenen Angaben zweimal in sein Heimatland, 2011 zwecks Besuchs der Eltern, 2014 zur Zahnbehandlung (Beschwerde S. 13). Der Beschwerdeführer verfügt mit seinen Eltern und Geschwistern über nahe Angehörige in der Türkei, welche ihm bei Bedarf zumindest in der ersten Zeit nach der Rückkehr zur Seite stehen können. Dass die Eltern gesundheitlich angeschlagen sind und zu den Geschwistern kaum mehr Kontakte bestehen sollen, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die Beziehungen können reaktiviert werden und es ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer in seinem Heimatland nicht neue Beziehungen aufbauen kann. Schliesslich spricht nichts gegen die Annahme der POM, eine Reintegration im türkischen Arbeitsmarkt sei für den noch jungen (er ist heute 33-jährig), gesunden Beschwerdeführer zumutbar. Seine im hiesigen Gastgewerbe gesammelten Erfahrungen dürften ihm die berufliche Reintegration erleichtern. Dennoch vorhandene ungewisse Berufsaussichten stellen sich als übliche mit der Rückkehr in die Türkei verbundene Schwierigkeiten dar (vgl. VGE 2015/175 vom 26.11.2015 E. 3.5.1). Der Beschwerdeführer steht seit April 2014 in psychotherapeutischer und psychiatrischer Behandlung. Dabei standen zunächst die Eheprobleme und eine Paartherapie im Vordergrund (vgl. Akten POM Beilage 2 zur Beschwerde, act. 6A1). Aktuell scheinen die psychischen Probleme des Beschwerdeführers im Wesentlichen im Zusammenhang mit der drohenden Wegweisung aus der Schweiz zu stehen (vgl. Therapiebericht vom 5.5.2016, BB 2); eine (weitergehende) Behandlungsbedürftigkeit, welche allenfalls einen Härtefall zu begründen vermöchte, ist weder geltend gemacht noch ersichtlich. Unter Hinweis auf den Bericht seiner Therapeutin vom 5. Mai 2016 bringt der Beschwerdeführer vor, dass eine Rückkehr in die Türkei massive Auswirkungen auf sein psychisches Gleichgewicht mit einem hohen Risiko der psychischen Dekompensation und akuter Suizidalität zur Folge hätte (Be-

schwerde S. 15; BB 2). Wie auch die Vorinstanz erwogen hat, ist zwar verständlich, dass die erzwungene Rückkehr in das ungeliebte Heimatland den Beschwerdeführer stark belastet; dies begründet jedoch für sich allein keinen Anspruch auf einen weiteren Verbleib im Land. Psychiatrisch-psychologische Behandlungsmöglichkeiten sind in der Türkei unbestrittenermassen vorhanden; dass der Beschwerdeführer Schwierigkeiten haben werde, eine Vertrauensbeziehung zu einem vor Ort lebenden türkischen Therapeuten aufzubauen, steht einem Wegweisungsvollzug ebenso wenig entgegen wie die vorgebrachten Suizidabsichten. Allfällig selbstgefährdenden Tendenzen im Zusammenhang mit einer Wegweisung wäre medizinisch zu begegnen und der Wegweisungsvollzug müsste gegebenenfalls sorgfältig vorbereitet werden (vgl. BGE 139 II 393 E. 5.2.2; BGer 2C\_672/2015 vom 14.3.2016 E. 3.2.1).

**4.2.2** Hinsichtlich der geltend gemachten Benachteiligung als Angehöriger der kurdischen Ethnie und Verwandter von PKK-Mitgliedern kann dem Beschwerdeführer insoweit gefolgt werden, als es in der Türkei in der Vergangenheit zur Diskriminierung von kurdischen und gewissen politisch aktiven Personen gekommen ist; dies hauptsächlich im Zusammenhang mit der Ausübung sowie (Nicht-)Anerkennung ihrer politischen Rechte (vgl. United States Department of State, Turkey 2014/2015 Human Rights Report, einsehbar unter: <<http://www.state.gov>>, Rubriken «Civilian Security, Democracy and Human Rights», «Reports», «Human Right Reports», «Turkey»; Aurel Schmid, Türkei: Die aktuelle Situation der Kurden, Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 20.12.2010, einsehbar unter: <<https://www.fluechtlingshilfe.ch>>, Rubriken «Herkunftsländer», «Europa», «Türkei», S. 19; vgl. auch BVGer D-4093/2015 vom 15.12.2015 E. 10.2.1, C-654/2006 vom 29.11.2010 E. 6.3-6.4.2). Die POM hat indes zu Recht festgestellt, dass der Beschwerdeführer eine konkrete Gefährdung in seinem Herkunftsland nicht plausibel aufzuzeigen vermag (angefochtener Entscheid E. 4d). Sein Asylgesuch wurde im Jahr 2006 wegen fehlender Flüchtlingseigenschaft rechtskräftig abgewiesen. Die Asylbehörden stellten dabei insbesondere fest, dass der Beschwerdeführer angesichts seines bloss geringen politischen Profils keine asylrelevante Verfolgung zu befürchten habe, zudem sei das Risiko von Reflexverfolgung aufgrund seiner bei der PKK-Guerilla aktiven Cousins gering (vgl. Akten MIDI pag. 212,

216 f., 220). Die entsprechenden Vorbringen im vorliegenden Verfahren (Beschwerde S. 13 ff.; act. 9) lassen daher nicht darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer im Herkunftsland gegenwärtig einer konkreten Gefahr ausgesetzt wäre. Solches ergibt sich auch nicht aus den allgemein und unbestimmt abgefassten Schreiben seines Vaters, eines Onkels und eines Cousins (BB 9, 13 und 14). Es leben denn auch seine Eltern und Geschwister sowie weitere Verwandte nach wie vor in der Türkei. Die jüngsten Ereignisse in der Türkei vermögen an dieser Beurteilung zum jetzigen Zeitpunkt nichts zu ändern. In den letzten Monaten hat sich zwar der Kurdenkonflikt deutlich zugespitzt und die Menschenrechtslage hat sich verschlechtert (vgl. BVGer D-4568/2016 vom 15.3.2017 E. 4.5, 6.4, E-5347/2014 vom 16.11.2016 E. 5.6.2). Gemäss der Lageeinschätzung ist die Situation momentan im ganzen Land gespannt und besteht ein Risiko von Terroranschlägen. Dies betrifft jedoch insbesondere die Städte Istanbul und Ankara sowie den Osten und Südosten des Landes (vgl. Reisehinweise des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten [EDA] für die Türkei, abrufbar unter: <<https://www.eda.admin.ch>>, Rubriken «Vertretungen und Reisehinweise», «Türkei» [besucht am 23.5.2017]); der Herkunftsort des Beschwerdeführers (Konya), wo er sich bei einer Rückkehr in die Türkei vorerst niederlassen dürfte, stellt indes kein spezifisches Gefahrengbiet dar.

**4.3** Insgesamt ist der Schluss der Vorinstanz, wonach die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Umstände keinen wichtigen persönlichen Grund im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AuG abgeben, nicht zu beanstanden. Dass sie dabei die restriktive Einwanderungspolitik fälschlicherweise unter dem Titel der Anspruchsbewilligung gemäss Art. 50 AuG thematisiert hat anstatt im Zusammenhang mit der Überprüfung der Verweigerung der ermessensweisen Bewilligung des weiteren Aufenthalts, ändert an der im Ergebnis zutreffenden Würdigung der POM nichts (dazu BGE 137 II 345 E. 3.2.1, 137 II 1 E. 4.1; BVR 2013 S. 73 E. 3.4, 2011 S. 193 E. 6.1.3; vgl. bereits Hinweis in VGE 2015/175 vom 26.11.2015 E. 3.7).

**5.**

Nach dem Erwogenen hat die Vorinstanz einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 50 AuG zu Recht verneint. Weitere Gründe, welche eine Anspruchsbewilligung vermitteln könnten, werden nicht geltend gemacht und sind auch nicht erkennbar.

**6.**

Fehlt es an einem Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäsem Ermessen über die Bewilligungsverlängerung (Art. 3, Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 96 AuG). Die Vorinstanz hat auch die Verweigerung der ermessensweisen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bestätigt. Der Beschwerdeführer kritisiert dies nicht. Zu Recht: Die Vorinstanz hat die massgebenden Gesichtspunkte und Interessen in Einklang mit der publizierten bernischen Verwaltungsjustizpraxis vollständig einbezogen und zutreffend gewichtet, eingeschlossen die Integration und allfällige Gründe, die eine Rückkehr als unzumutbar erscheinen lassen könnten, worauf der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Anspruchsbewilligung verweist (vgl. angefochtener Entscheid E. 5; Beschwerde S. 11 ff., 16). Es ist damit weder substantiiert geltend gemacht noch erkennbar, dass die Vorinstanz das Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hätte (vgl. BVR 2015 S. 105 E. 2.2, 2013 S. 73 E. 3.3 f.).

**7.**

Der angefochtene Entscheid hält nach dem Erwogenen der Rechtskontrolle stand. Der entscheidenderhebliche Sachverhalt ergibt sich hinreichend aus den Akten; ausserdem hängt die rechtliche Beurteilung nicht entscheidend vom persönlichen Eindruck ab (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 21 N. 6). Der Beweisantrag des Beschwerdeführers auf Durchführung eines Parteiverhörs wird daher abgewiesen.

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. Da die von der Vorinstanz angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist praxisgemäss eine neue festzulegen.

**8.**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig; Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 und 3 VPRG).

**Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Dem Beschwerdeführer wird eine neue Ausreisefrist auf den **14. Juli 2017** gesetzt.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'500.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
  - dem Beschwerdeführer
  - der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
  - der Einwohnergemeinde Bern
  - dem Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern, Migrationsdienst
  - dem Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.